

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/10/9 B1695/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2008

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

### **Norm**

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

StGG Art12 / Versammlungsrecht

EMRK Art11

VersammlungsG §2, §6

### **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Untersagung einer gegen Pelzhandel und -bekleidung gerichteten Versammlung von Tierschützern vor einem Bekleidungsgeschäft in der Mariahilfer Straße in Wien; Untersagung zum Schutz der Erwerbsfreiheit geboten in Hinblick auf zu erwartende Behinderung des Kunden- und Fußgängerverkehrs aufgrund der Nähe der Versammlung zum Eingangsbereich des Textilunternehmens

### **Rechtssatz**

Verfehlte Annahme des beschwerdeführenden Vereins, dass dem Recht, sich zu versammeln, stets mehr Gewicht beizumessen ist als dem Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit; im Falle von entgegengesetzten, in Grundrechten wurzelnden Interessen ist der Staat gehalten, die Ausübung der betroffenen Grundrechte im Wege eines Interessensausgleichs zu gewährleisten.

Aber auch der Veranstalter einer Versammlung hat sich ernsthaft darum zu bemühen, dass die Versammlung gesetzmäßig ablaufen kann und dass Rechte und Freiheiten von Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig beeinträchtigt werden, dass also die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritter missbraucht wird.

Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie die Untersagung der angezeigten Versammlung - mit Blick auf den (in Aussicht genommenen) sehr geringen Abstand der Versammlungsteilnehmer zum Eingangsbereich des Geschäftslokals (5 Meter) und die dadurch zu gewärtigende Behinderung des Kunden- und Fußgängerverkehrs - zum Schutz des Rechtes auf Freiheit der Erwerbstätigkeit für geboten hielt. Die befürchtete Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes wäre anders auch nicht zu vermeiden gewesen, da der beschwerdeführende Verein - ungeachtet der Möglichkeit, in Abkehr zum ursprünglich geplanten Versammlungsort einen größeren Abstand zum Eingangsbereich des Textilunternehmens einzuhalten - eine Änderung der Versammlungsanzeige offenbar nicht in Betracht gezogen hat und auch nicht dargetan hat, dass der Versammlungszweck nur am ursprünglich vorgesehenen Ort hätte erreicht werden können.

### **Entscheidungstexte**

- B 1695/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.10.2008 B 1695/07

### **Schlagworte**

Versammlungsrecht, Erwerbsausübungsfreiheit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1695.2007

### **Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>